

BGer 2C_201/2022 vom 4. März 2022

Bundesgericht, 2022-03-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_201_2022

FR: TF 2C_201/2022 du 4 mars 2022

IT: TF 2C_201/2022 del 4 marzo 2022

Erwägungen

E. 1.1

Mit Eingabe vom 17. Februar 2022 reichte A. _____ Beschwerde gegen die allgemeine Maskentragpflicht in Gefängnissen des Kantons Bern beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern ein. Gleichzeitig ersuchte er um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sowie sinngemäss um Erteilung der aufschiebenden Wirkung, auch im Sinne einer superprovisorischen Anordnung. Nach eigenen Angaben von A. _____ habe ihm das Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Hinweis auf die Zuständigkeit des Bundesgerichts für die abstrakte Kontrolle kantonaler Rechtsnormen retourniert.

E. 1.2

Mit Beschwerde vom 1. März 2022 gelangte A. _____ an das Bundesgericht. Er legte seiner Eingabe die Beschwerde vom 17. Februar 2022 an das Verwaltungsgericht bei und wiederholte die dort gestellten Anträge.

Mit Eingabe vom 3. März 2022 (Postaufgabe) teilte A. _____ dem Bundesgericht mit, dass er seine Beschwerde zurückziehe, weil die Gefängnisdirektion entschieden habe, die Maskentragpflicht aufzuheben.

E. 2

Gemäss Art. 32 Abs. 2 BGG entscheidet die Instruktionsrichterin (hier die Präsidentin) als Einzelrichterin über die Abschreibung von Verfahren infolge Rückzugs. Sie befindet dabei auch über die Gerichtskosten und die Parteienschädigungen (Art. 5 Abs. 2 BZP i.V.m. Art. 71 BGG). Der Beschwerdeführer hat seine Eingabe zurückgezogen, womit das Verfahren abzuschreiben ist. Mit dem vorbehaltlosen Rückzug der Beschwerde entfallen auch die Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege (Art. 64 BGG) und um Anordnung vorsorglicher Massnahmen (Art. 103 und 104 BGG).

Es rechtfertigt sich, für das bundesgerichtliche Verfahren keine Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 2 . Satz BGG). Parteienschädigungen werden nicht zugesprochen (vgl. Art 68 Abs. 1 und 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.